

Gründe

I.

Mit Beschluss vom 24.04.2025 hat die Kammer festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Kassel vom 30.06.2023 den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt hat. Zugleich hat sie angeordnet, dass Gerichtskosten im Beschwerdeverfahren nicht erhoben werden. Eine Auslagererstattung sollte danach nicht erfolgen.

Gegen diese Kostenentscheidung hat der Beschwerdeführer Anhörungsrüge gemäß § 44 FamFG erhoben.

Nach Anhörung des Regierungspräsidiums hat die Kammer mit Beschluss vom 20.05.2025 das Verfahren fortgesetzt, soweit die Kostenentscheidung betroffen ist.

Den Beteiligten ist nochmals Gelegenheit zur Stellung gegeben worden.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 S. 1, 2 FamFG. Es entspricht billigem Ermessen, die Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeführers anzuordnen.

Unabhängig davon, dass es unter Billigkeitsgesichtspunkten nicht geboten erscheint, dem Rechtsträger der antragstellenden Behörde eine Haftung für Kostenfolgen von Verfahrensfehlern des Gerichts aufzuerlegen, ist dies jedoch ständige Rechtsprechung des BGH, die sich maßgebend auf den Gedanken der Verwirklichung eines materiell-rechtlichen Entschädigungsanspruchs des Betroffenen aus Art. 5 Abs. 5 EMRK stützt (vgl. BGH Beschl. v. 14.1.2025 – XIII ZB 11/22, BeckRS 2025, 520; Beschl. v. 25.4.2022 – XIII ZB 50/21, BeckRS 2022, 11333; Sternal/Göbel, 21. Aufl. 2023, FamFG § 430 Rn. 14).

Für den Beschwerdeführer kann es dabei keinen Unterschied machen, ob die Rechtswidrigkeit der angeordneten und regelmäßig auch vollzogenen Abschiebungshaft auf einem Fehler des Antragstellers oder des Gerichts beruht.

Allein klarstellend wird ausgeführt, dass der Beschluss vom 24.04.2025 im Übrigen nicht Gegenstand der Verfahrensfortsetzung war und damit Bestand hat.

██████████
Vizepräsident des Landgerichts

██████████
Richter am Landgericht

██████████
Richterin am Landgericht